

Satzung über die Festlegung von Verkaufssonntagen nach § 8 Ladenöffnungsgesetz

Aufgrund von §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg vom 14.02.07 in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.00, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.09 hat der Gemeinderat am 15.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Aus Anlass des Pferdemarktes dürfen im Bereich der Stadt Leonberg mit Ausnahme der Teilorte Gebersheim, Höfingen, Mahdental und Warmbronn die Verkaufsstellen jeweils am Sonntag vor dem zweiten Dienstag im Februar (Pferdemarktswochenende) geöffnet sein.

(2) Aus Anlass des Altstadtspektakels dürfen im Bereich der Stadt Leonberg mit Ausnahme der Teilorte Gebersheim, Höfingen, Mahdental und Warmbronn die Verkaufsstellen jeweils am vorletzten Sonntag im September geöffnet sein.

(3) Aus Anlass des Martinifestes dürfen im Bereich der Stadt Leonberg mit Ausnahme der Teilorte Gebersheim, Höfingen, Mahdental und Warmbronn die Verkaufsstellen jeweils am ersten Sonntag im November geöffnet sein. Falls der 1. November (Allerheiligen) auf einen Sonntag fällt, so findet das Martinifest und der verkaufsoffene Sonntag am darauffolgenden Sonntag, den 8.11. statt.

(4) Aus Anlass der Orchideenschau dürfen im Teilort Mahdental die Verkaufsstellen am Sonntag, 28.02.2010 geöffnet sein.

(5) Aus Anlass des Sommerblumenfestes dürfen im Teilort Mahdental die Verkaufsstellen am Sonntag, 25.04.2010 geöffnet sein.

(6) Aus Anlass des Dorffestes dürfen im Teilort Gebersheim die Verkaufsstellen am Sonntag, 16.05.2010 geöffnet sein.

(7) Aus Anlass des 45jährigen Jubiläums "Kriestengarten" dürfen im Teilort Mahdental die Verkaufsstellen am Sonntag, 26.09.2010 geöffnet sein.

(8) Die Verkaufsstellen dürfen an den in den Absätzen 1 - 7 genannten Sonntagen jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr - 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 des Ladenöffnungsgesetzes handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwider handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 4

Die Satzung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonntagen vom 27.01.2009 wird aufgehoben.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.